

**Abkommen
über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen
in öffentlicher Trägerschaft
zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin**

vom 27. Juni 2013

Das Land Brandenburg und das Land Berlin sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1
Grundsätze**

(1) Die Schulpflicht ist grundsätzlich an einer Schule des Landes zu erfüllen, in dem sich die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt oder die Ausbildungs- oder Arbeitsstätte befindet. In Zweifelsfällen ist bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern der Sitz der zuständigen Stelle für den Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung maßgebend. Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes ist möglich, wenn freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Schulbesuch im jeweils anderen Land.

(2) Die Aufnahme in eine Schule des jeweils anderen Landes setzt voraus, dass das abgebende Land das Vorliegen eines wichtigen Grundes bescheinigt hat. Für Schülerinnen und Schüler, die in den Ortsteilen Ahrensfelde, Eiche oder Mehrow der Gemeinde Ahrensfelde mit Hauptwohnung gemeldet und wohnhaft sind und in Berlin eine Schule besuchen wollen, wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes als gegeben angesehen.

(3) Im Land Brandenburg noch nicht schulpflichtige Kinder können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in die gewünschte Berliner Schule nur aufgenommen werden, wenn das Land Brandenburg das Vorliegen eines wichtigen Grundes bestätigt in der Annahme, dass das Kind bereits schulpflichtig wäre.

(4) Nicht mehr schulpflichtige Bewerberinnen und Bewerber können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten in die gewünschte Schule aufgenommen werden. Liegen mehr Bewerbungen vor als Plätze vorhanden sind, so werden zunächst die Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, deren Hauptwohnung sich in dem Land befindet, in dem die Schule liegt.

**Artikel 2
Anzuwendendes Recht**

(1) Für die Aufnahme und den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler gilt jeweils das Recht des aufnehmenden Landes.

(2) Die ergänzende Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern aus dem Land Brandenburg an Berliner Schulen außerhalb der gebundenen Ganztagsgrundschule (§ 19 Absatz 6 des Berliner Schulgesetzes) richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die

gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3 Finanzausgleich

(1) Das Land Brandenburg zahlt zur Abgeltung von Mehraufwendungen an das Land Berlin einen jährlichen Pauschalbetrag. Er wird jeweils in dem der Zahlung vorangehenden Kalenderjahr gemäß den Absätzen 3 bis 6 ermittelt. Die Zahlungen erfolgen in gleichen Beträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

(2) Für das Jahr 2014 wird der an das Land Berlin zu zahlende Pauschalbetrag auf 8 Mio. Euro festgelegt.

(3) Für das Jahr 2015 ergibt sich der Pauschalbetrag aus dem Produkt des Schülerzahlensaldos des Schuljahres 2013/14 und einem schülerbezogenen Betrag in Höhe von 2.200 Euro. Der ermittelte Pauschalbetrag ist kaufmännisch auf volle 100.000-Euro-Beträge auf- oder abzurunden.

(4) Ab dem Jahr 2016 wird der Pauschalbetrag jährlich nach der Formel

$$P_n = S_{n-1} \times B_n$$

mit $B_n = B_{n-1} \times d$

ermittelt und entsprechend Absatz 3 Satz 2 auf- oder abgerundet. Dabei stellt

1. „ P_n “ den Pauschalbetrag für das Jahr „n“,
2. „ S_{n-1} “ den Schülerzahlensaldo des vorangegangenen Schuljahres „n-1“,
3. „ B_n “ den schülerbezogenen Betrag für das Jahr „n“ und
4. „ d “ den Dynamisierungsfaktor

dar.

(5) Der Schülerzahlensaldo und der zu zahlende Pauschalbetrag gemäß Absatz 4 werden jeweils bis zum 1. März zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgestimmt.

(6) Der Dynamisierungsfaktor „ d “ wird auf 1,019 festgelegt. Er entspricht dem Mittelwert des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Arbeitskosten im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich für die Jahre 2007 bis 2011. Für den ab dem Kalenderjahr 2019 zu zahlenden jährlichen Pauschalbetrag wird der Dynamisierungsfaktor alle fünf Jahre geprüft und auf den Mittelwert des Index gemäß Satz 2 der jeweils letzten in der Statistik nachgewiesenen fünf Jahre festgesetzt.

Artikel 4 Schlussbestimmungen

Von diesem Abkommen unberührt bleiben Verträge, die die Landkreise, die Gemeinden oder Zusammenschlüsse von Gemeinden untereinander oder mit dem Land Berlin bzw. mit seinen Bezirken schließen. Unberührt bleibt ferner die Aufnahme in Schulen gemäß der

- a) KMK-Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler anerkannter Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender (sog. Splitterberufe) vom 26. Januar 1984 in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der ergänzenden Vereinbarungen durch Fußnote,
- b) Empfehlung der KMK über länderübergreifende Sonderschulen gemäß Beschluss vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung

und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Das Abkommen gilt unbefristet. Es kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2017 mit Wirkung zum 31. Dezember 2018.

(2) Gleichzeitig tritt das Abkommen über die Gegenseitigkeit beim Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin vom 29. August 2005, geändert am 16. Mai 2008, sowie die zu Artikel 3 Absatz 5 geschlossene Durchführungsvereinbarung außer Kraft.

(3) Die Regierungen beider Länder verpflichten sich, im Fall einer Kündigung rechtzeitig Verhandlungen über ein Anschlussabkommen aufzunehmen. Erfolgt eine Einigung nicht rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist, bestimmt sich für die Dauer der Verhandlungen die Höhe des jährlich zu zahlenden Betrages nach dem zuletzt zur Auszahlung gebrachten jährlichen Pauschalbetrag.

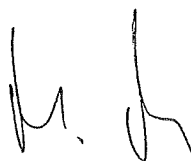
Berlin, den 27. Juni 2013

Für das Land Brandenburg
vertreten durch das Ministerium für
Bildung, Jugend und Sport



Ministerin Dr. Martina Münch

Für das Land Berlin
vertreten durch die Senatsverwaltung für
Bildung, Jugend und Wissenschaft



In Vertretung
Staatssekretär Mark Rackles